

## Statuten der Alzheimervereinigung Kanton Bern

### Name, Sitz

#### Art. 1

Die Alzheimervereinigung Kanton Bern **ALZ Bern** ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz ist im Kanton Bern am Ort der Geschäftsstelle.

Die ALZ Bern ist eine Sektion der Schweiz. Alzheimervereinigung. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ALZ Bern und der ALZ Schweiz werden vertraglich geregelt.

**Die ALZ Bern ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.**

### Zweck

#### Art. 2

Die ALZ Bern bezweckt:

- die Information der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit;
- den Zusammenschluss, die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Personen, die von Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind im Geiste gegenseitiger Hilfe und Solidarität;
- die Förderung von:
  - Hilfe zur Selbsthilfe
  - Angehörigengruppen
  - optimalen Pflege- und Betreuungsformen
  - Ausbildungsangeboten
- die Vertretung der Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit

Zur Erreichung dieser Zwecke werden die folgenden Einrichtungen geschaffen und betrieben:

- kantonale Geschäftsstelle
- regionale Zweigstellen

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Mitglieder von ALZ Bern sind zugleich Mitglieder der ALZ Schweiz.

Es gibt Einzel- und Kollektivmitglieder.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

### Organe

#### Art. 4

Die Organe von ALZ Bern sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

## Vereinsversammlung

### Art. 5

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der 1. Jahreshälfte zusammen. Das Datum wird mindestens 2 Monate zum voraus bekanntgegeben. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Antrag des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zur Vereinsversammlung eingeladen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden.

Beschlüsse werden in der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## Kompetenzen der Vereinsversammlung

### Art. 6

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Reinvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

## Vorstand

### Art. 7

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern; er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen Angehörige von Menschen mit Demenz sein.

Die Amtszeit des Vorstands dauert 4 Jahre, Wiederwahl ist einmal möglich, für das Präsidium zweimal (Amtszeit als Vorstandsmitglied inbegriffen).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

### Art. 8

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Festlegung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes;
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben;
- Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit der ALZ Schweiz.
- Zeichnungsberechtigt ist ein Vertreter des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, soweit nicht Gesetz oder Statuten sie einem anderen Organ zuweisen.

#### Kontrollstelle

Art. 9

Die Kontrollstelle besteht aus 2 RechnungsrevisorInnen, deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind zweimal wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragen.

#### Finanzen/Haftung

Art. 10

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten
- Spenden, Legate und Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz festgelegt.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

#### Vereinsjahr

Art. 11

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### Statutenrevision

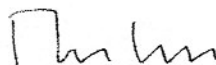
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Alzheimervereinigung Kanton Bern vom 24. Mai 2016 in Bern genehmigt und ersetzen die Statuten vom 15. Mai 2012 sowie die Gründungsstatuten vom 14. Mai 2001.

Der Zentralvorstand der ALZ Schweiz hat anlässlich seiner Sitzung vom 5. Februar 2016 die Statutenrevision vom 24. Mai 2016 der ALZ Bern genehmigt.

Die Co-Präsidenten:



Regina Brand Sieber



Dr. med. Marc Miauton

Bern, 10. März 2016